THOMAS KRUSE

BGU III 981 UND DER MONAT Νερώνειος

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 107 (1995) 85–94

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

BGU III 981 UND DER MONAT Νερώνειος

Im Laufe der römischen Kaiserzeit kam es in Ägypten zu zwei Umbenennungen von Monaten des ägyptischen Kalenders in Νερώνειος. In den letzten fünf oder sechs Monaten der Regierungszeit des Kaisers Caligula, kurz vor seiner Ermordung am 24. Januar des Jahres 41 n.Chr., wurde der ägyptische Monat Mecheir in Νερώνειος umbenannt.[1] Umstritten ist, wer vom Kaiser mit dieser Umbenennung geehrt werden sollte. Man hat sowohl den Urgroßvater des Kaisers und Vater seines Vorgängers auf dem Kaiserthron, Ti. Claudius Nero[2], als auch seinen ältesten Bruder Nero Iulius Caesar (6-31 n.Chr.) vorgeschlagen.[3] Letzteres scheint mir wahrscheinlicher zu sein.[4] Außer dem Mecheir wurden auch - bis auf Thoth und Hathyr, die bereits Ehrennamen besaßen[5] - alle weiteren ägyptischer Monatsnamen zu Ehren des Kaisers oder von Mitgliedern seiner Familie umbenannt. Die meisten dieser Namen, darunter auch Νερώνειος, überdauerten die Regierungszeit des Caligula nur bis in die ersten Jahre des Claudius, mit Ausnahme der Namen Γερμανίκειος für den Pachon und Καισάρειος für den Mesore, die beide noch bis in das dritte Jahrhundert der Kaiserzeit bezeugt sind.[6]

Eine weitere Umbenennung eines ägyptischen Monats in Νερώνειος erfolgte während der Regierungszeit Neros, als der Monat Choiak in Νερώνειος Σεβαστός umbenannt wurde. Diese Umbenennung erfolgte höchstwahrscheinlich bereits mit dem Regierungsantritt des Kaisers, da eine Steuerquittung aus Theadelpheia aus dem 14. Jahr des Kaisers Claudius (= 51/2 n.Chr.) den Monat noch mit seinem ägyptischen Namen bezeichnet, wohingegen bereits eine weitere Quittung für denselben Steuerzahler aus dem 1. Jahr des Nero (= 54/5 n.Chr.) eine Zahlung am 28.

---

[1] Zur näheren Eingrenzung des Zeitpunktes der Umbenennung siehe P. Oxy. LV 3780 Einl. und Komm. zu Z. 6; zum caliguleischen Νερώνειος siehe ferner, K. Scott, Greek and Roman Honorific Months, Yale Classical Studies 2, 1931, 255-257; A.E. Hanson, Caligulan Month-Names at Philadelphia and Related Matters, in: Atti del XVIII Congresso Internazionale di Papirologia, Napoli 1984, III 1112; C. Balconi, ʾΑπογραφαὶ προβάτων καὶ αἰγῶν dell'età di Tiberio e Caligola (P. Oxy. 354; 350; 356; 352; 355), Aegyptus 64, 1984, 58-60 Anm. zu P. Oxy. II 355,1.

[2] Siehe P. Ryl. II p. 147-148.

[3] So etwa Scott (Anm. 1) 257.

[4] Zu Nero Iulius Caesar siehe Suet. Tib. 54,2; Calig. 7; D. Kienast, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, Darmstadt 1990, 81. Man vergleiche die Umbenennung des Monats Payni in Δρουσίλληος zu Ehren der Schwester des Kaisers, Iulia Drusilla, siehe Scott (Anm. 1) 251-252; P. Oxy. LV 3780,10 Anm. Möglicherweise erfolgte auch die Umbenennung des Monats Pharmuthi in ʾΑγριππῖνος zu Ehren einer Schwester des Kaisers, nämlich der späteren Mutter Neros, Iulia Agrippina. Allerdings käme hier auch die Mutter des Gaius, die ältere Agrippina, in Frage, siehe Scott (Anm. 1) 278; P. Oxy. LV 3780,8 Anm.

[5] Nämlich Σεβαστός und Νέος Σεβαστός.

[6] Die Zeugnisse für Νερώνειος = Mecheir sind: P. Oxy. II 355,1 descr. (ed. C. Balconi, Aegyptus 64, 1984, 57-60 = SB XVI 12763), eine Kleinviehdeklaration aus Oxyrhynchos aus dem 5. Jahr des Gaius, Jan./Feb. 41 n.Chr.; BGU III 713,26, ein Darlehensvertrag aus Soknopaiu Nesos aus dem 2. Jahr des Claudius (41/42 n.Chr.); P. Oxy. LV 3780,6, eine Liste, die in chronologischer Reihenfolge die zur Regierungszeit des Caligula gebräuchlichen Ehrennamen der Monate aufzählt. Zur Dauer des Gebrauchs der Ehrennamen siehe P. Oxy. LV 3780 Einl. p. 11; Hanson (Anm. 1) 1112. Zum Monatsnamen Γερμανίκειος und der Dauer seines Gebrauchs siehe Scott (Anm. 1) 249-251; C. Balconi, Su alcuni nomi onorifici di mesi nel calendario egiziano, ZPE 59, 1985, 84-87; P. Oxy. LV 3780 Einl. p. 11 und Komm. zu Z. 9.

Νερώνειος bezeugt.[7] Der Anlaß für die Umbenennung des Choiak (= 27. Nov. - 26. Dez. - bzw. in einem Schaltjahr 28. Nov. - 27. Dez. - des iulianischen Kalenders) in Νερώνειος ist wahrscheinlich der Geburtstag des Kaisers am 15. Dezember (37 n.Chr.).[8] Die erwähnte Steuerquittung lehrt darüberhinaus, daß neben der vollständigen Form des Namens Νερώνειος Σεβαστός auch die kürzere Variante Νερώνειος gebräuchlich war.[9] Dies wird auch durch andere Texte bestätigt.[10]

Der neronische Monatsname Νερώνειος bzw. Νερώνειος Σεβαστός hat den Sturz und die *damnatio memoriae* des Kaisers offensichtlich nicht überdauert. Ein deutliches Indiz für diese bereits von K. Scott geäußerte Vermutung[11] liefert SB XVI 12332, das Fragment einer Rolle mit Steuerquittungen über Zahlungen des συντάξιμον und der Biersteuer (ζυτηρά) aus Philadelpheia. Die insgesamt neun erhaltenen Quittungen umspannen den Zeitraum vom Ende der Regierungszeit Neros, über das sogenannte „Vierkaiserjahr", bis in das dritte Jahr des Kaisers Vespasian und verbuchen unter anderem Steuerzahlungen im Monat Choiak. Hierbei fällt nun auf, daß in zwei Quittungen vom Ende der Regierungszeit Neros, Nr. 1 und 2, von denen Nr. 2 sicher aus dem 13. Jahr (= 66/7 n.Chr.) des Kaisers stammt, der Monat Choiak seinen unter Nero veliehenen Ehrennamen Νερώνειος Σεβαστός trägt.[12] In einer Quittung aus dem zweiten Jahr Galbas (= 68/9 n.Chr.) und einer weiteren aus einem der ersten Regierungsjahre Vespasians trägt dieser Monat bereits wieder seinen angestammten ägyptischen Namen Choiak.[13] Es ist also davon auszugehen, daß die ägyptischen Kanzleien mehr oder weniger prompt auf die Nachricht vom Sturz und der *damnatio memoriae* Neros reagiert und den Ehrennamen Νερώνειος Σεβαστός aus ihren Kalendarien getilgt haben, was ja auch nicht weiter verwunderlich ist. Auch alle anderen sicher datierbaren Texte, die neben dem Monatsnamen Νερώνειος bzw. Νερώνειος Σεβαστός das Regierungsjahr eines Herrschers und seine Nomenklatur nennen, stammen aus der Regierungszeit Neros. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Zeugnisse, die nur den Monatsnamen Νερώνειος Σεβαστός und kein Herrscherjahr bzw. zwar eine Jahreszahl jedoch keine Kaisertitulatur nennen und somit nicht genau zu datieren sind. Nach der hier vertretenen Auffassung sind jedoch auch diese Texte, sofern dies nicht ohnehin bereits in den jeweiligen Editionen

---

[7] P. Med. I 11,21 u. 38.

[8] Vgl. Sueton, Nero 6; siehe Hanson (Anm. 1) 1110 Anm. 9; W.F. Snyder, Nero's Birthday in Egypt and his Year of Birth, Historia 13, 1964, 503-506. Der genannte P. Med. 11 liefert auch einen sicheren Beleg für die Identifizierung des Monats κNερώνειος mit dem Monat Choiak des ägyptischen Kalenders, da unmittelbar nach den Zahlungen im Monat Choiak bzw. Νερώνειος jeweils solche für den Folgemonat Tybi quittiert werden (siehe Z. 22 u. 39).

[9] Dies ist bereits von den Herausgebern von P. Ryl. II vermutet worden, siehe p. 148 und Scott (Anm. 1) 256-257.

[10] Siehe die Übersicht im Folgenden.

[11] Op. cit. (Anm. 1) 258: „From the material which we have at present it appears, as might be expected, that the name Νερώνειος Σεβαστός did not outlive the reign of Nero."

[12] Nr. 1 (Recto Kol. I Z. 1-9): Jahreszahl am Anfang von Z. 1 verloren, jedoch sicher aus der Regierungszeit Neros, siehe auch A.E. Hanson in der *editio princeps* BASP 19, 1982, 54 Komm. zu Z. 1. In Z. 6 Quittierung einer Zahlung am 24. Νερώνειος Σεβαστός. Nr. 2 (Recto Kol. II Z. 21-30): Aus dem 13. Jahr Neros (Z. 21) und Quittierung einer Zahlung am 24. Νερώνειος Σεβαστός (Z. 27).

[13] Nr. 3 (Recto Kol. III Z. 31-38): Das zweite Regierungsjahr eines Kaisers in Z. 31 ist sicher. Die Kaisertitulatur ist zwar weitgehend verloren, jedoch mit ziemlicher Sicherheit diejenige Galbas, siehe Hanson (Anm. 11) 56-57 Komm. zu Z. 31 u. 38-39. In Z. 37 Quittierung einer Zahlung am 21. Choiak. Nr. 4 (Recto Kol. I Z. 10-16): Jahreszahl am Anfang von Z. 10 verloren, es folgt aber die Titulatur Vespasians, siehe auch Hanson (Anm. 12) 55 Komm. zu Z. 10. In Z. 14 Quittierung einer Zahlung am 28. Choiak.

vermutet worden ist, in die Regierungszeit Neros zu datieren. Im Folgenden eine Übersicht mit den bislang bekannten Zeugnissen für den Monatsnamen.[14]

BGU VII 1599[15] Steuerquittung	1. Jahr Neros 23.12.54 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 6)
P. Med. I 11.36-45 Steuerquittung	1. Jahr Neros 24.12.54 n.Chr.	Νερώνει(ος) (Z. 38)
P. Med. I 11.46-60 Steuerquittung	2. Jahr Neros 20.12.55 n.Chr.	Νερώνειος (Z. 54)

[14] Bei den Texten, die keine Kaisertitulatur nennen oder wo diese nicht erhalten ist, sind die Angaben in Spalte 2 in Klammern gesetzt. BGU IV 1014,2 ist aus der Liste der Testimonia für den Monat Νερώνειος zu streichen, siehe BL I 87. Nicht in Betracht kommt ferner P. Flor. I 101 (= Montevecchi, Contratti di lavoro Nr. 7), ein Arbeitsvertrag, in dem der Monat Pharmuthi im laufenden 10. Jahr eines Kaisers erwähnt ist (Z. 13-14). Am Schluß des Textes steht das Datierungsformular, welches jedoch zum größten Teil verloren ist. Erhalten ist: [Αὐ]τοκράτορος Κα[ίσαρος ca. 25 Bstb.] | [.....] .ο κ̄ε̄. Im Kommentar zu der Stelle bemerkt der Hg.: „Per lo spazio e per la qualità della scrittura e probabile Κα[ίσαρος Δομιτιανο(ῦ) Σεβαστο(ῦ) μη(νὸς) Νερωνείο(υ) | [Σεβασ]το(ῦ) cioè 20 Aprile 91p. Ad ogni modo, siccome l'o innanzi alla cifra κ̄ε̄ è sicuro, come nome del mese Pharmuthi (r. 13) deve esserci stato qui Νερώνειο(ς) Σεβαστό(ς)." Eine Identifizierung des Monats Pharmuthi mit dem Νερώνειος Σεβαστός ist jedoch mittlerweile gegenstandslos (siehe oben), wobei es nebenbei ohnehin ziemlich verwunderlich wäre, wenn man für ein und denselben Monat in ein und demselben Text einmal seinen ägyptischen und einmal seinen kaiserlichen Ehrennamen gebraucht hätte. Eine Datierung mit einem zu Ehren Neros verliehenen Monatsnamen am Ausgang der flavischen Epoche halte ich zudem für nicht glaubhaft (siehe oben und im Folgenden). Das hochgestellte ο in Z. 17 ist daher als Teil des Namens Pharmuthi zu betrachten. Falls von den Hg. vollständig gelesen wurde, wäre somit Φαρ]μο(ῦθι) κ̄ε̄ zu ergänzen. Es wäre dies eine etwas ungewöhnliche Abkürzung, aber möglicherweise sind ja noch Reste eines υ vorhanden. Auf den Wagemut der Ergänzung einer Kaisertitulatur möchte ich mich im Gegensatz zum Erstherausgeber jedoch nicht einlassen. P. Rein. II 106 ist ein nur fragmentarisch erhaltener Darlehensvertrag aus Euhemereia im Fayum, der das laufende 12. Jahr eines Kaisers erwähnt (Z. 10), wobei die in Z. 1 erhaltenen Namens- bzw. Titulaturbestandteile sowohl für Claudius wie für Nero passen, siehe P. Rein. II 106 Einl.; P. Bureth, Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a.C.-284 p.C.), Bruxelles 1964, 30 u. 34. Der Text erwähnt ferner das Tagesdatum Χοίακ κ̄ᾱ (Z. 2). Wenn es sich um das 12. Jahr des Claudius handelt, wäre der Text somit auf den 18.12.51 n.Chr. zu datieren. Im Falle des 12. Jahres Neros hingegen auf den 17.12.65 n.Chr. Da der Monat Choiak während der Regierungszeit Neros aber den Ehrennamen Νερώνειος Σεβαστός trug, spricht m.E. mehr für die Datierung in das Jahr 51 n.Chr. Unsicher ist der Fall von SB XVI 12924, einem Graffito vom Gebel Teir in der Großen Oase, welches nach der Lesung der Erstherausgeber (D. Devauchelle - G. Wagner, Les graffites du Gebel Teir. Textes démotiques et grecs, Kairo 1984, 37-38, Nr. II 19) einen Strategen namens Soter sowie eine Datierung in den Monat Choiak (geschrieben Κοίακ̣[, Z. 2) erwähnt, allerdings mit der Einschränkung, daß „aucune lecture n'est assurée" (op. cit. 38). Für den Fall, daß die Lesung zutreffen sollte, erwägen sie die Identifizierung des erwähnten Soter mit dem gleichnamigen im Edikt des Präfekten Iulius Vestinus für das Jahr 60 n.Chr. bezeugten Strategen der Großen Oase. Somit könnte es sich bei dem in SB XVI 12924 erwähnten 10. Jahr um dasjenige Neros handeln, in welchem Falle der Text in den Nov./Dez. des Jahres 63 n.Chr zu datieren wäre, loc. cit., siehe ferner G. Wagner, Les oasis d'Égypte à l'époque grecque, romaine et byzantine d'après les documents grecs, Kairo 1987, 251 m. Anm. 5 u. M. Richter, Bemerkungen zu SB XVI, ZPE 86, 1991, 257. Abgesehen von der unsicheren Lesung, spricht vielleicht die Erwähnung des Choiak eher gegen eine Datierung des Textes in neronische Zeit, wenngleich es natürlich nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, daß man auch noch nach der Umbenennung dieses Monats in Νερώνειος mitunter noch den ägyptischen Monatsnamen verwandte, zumal, wie im vorliegenden Fall, in einem nicht offiziellen Text aus einer eher abgelegenen Gegend des Landes.

[15] Neued.: P.J. Sijpesteijn, CE 59, 1984, 312-314.

P. Alex. inv. 585 descr. Beginn einer Homologie	3. Jahr Neros 19.12.56 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 3-4)
P. Oxy. II 268[16] Rückzahlung einer Mitgift	4. Jahr Neros 29.11.57 n.Chr.[17]	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 19-20)
O. Bodl. II 565 Steuerquittung	4.? Jahr Neros[18] 23.12.57? n.Chr.	Νερώ(νειος) Σ̣ε̣β̣α(στός) (Z. 5)
O. Wilcken II 1393 Steuerquittung	6. Jahr Neros 28.(?)12.59 n.Chr.[19]	Νερώνιος Σεβ(αστ)ος (Z. 5-6)
BGU XV 2549 Steuerquittung	9.? Jahr Neros[20] 26.12.62? n.Chr.	Ν]ερώνι(ος) (Z. 10)
P. Fay. 321 descr. Steuerquittung	9. Jahr Neros Nov./Dez. 62 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός
P. Lond. II 181 (p. 146) a Steuerregister	10. Jahr Neros Nov./Dez. 63 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 19)
P. Lond. II 181 (p. 146) b Steuerregister	10. Jahr Neros 8.12.63 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 16-17)
P. Oxy. XLIX 3487 Darlehensrückgabequittung	10. Jahr Neros Nov./Dez. 63 n.Chr.[21]	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 17)
P. Vindob. Tandem 22 Darlehensvertrag	11. Jahr Neros 29.11.64 n.Chr.[22]	Νερώνιος Σεβαστός (Z. 29)
P. Oxy. IV 808 Darlehensvertrag	11. Jahr (Neros) 10.-26.12.64 n.Chr.[23]	Νερώνειος Σεβαστός (Kol. I Z. 6 u. 7) Νερώνειος (Kol. I Z. 7)

[16] = M. Chr. 299.

[17] Von den Hg. von P. Oxy. II aufgrund der mittlerweile erledigten Annahme, daß der Monat Νερώνειος Σεβαστός mit dem Pharmuthi gleichzusetzen sei (siehe auch Anm. 14), in den März/April des Jahres 58 n.Chr. datiert, (Komm. zu Z. 19), siehe P. Theones p. 5 Anm. 17 (= BL VII 129).

[18] „Of the supposed δ there is only a very slight trace“ (O. Bodl. 565,2 Anm.).

[19] Wilcken transkribiert μη(νὸς) Νερωνίου Σεβ(αστ)οῦ λα, also am 31. Νερώνιος Σεβαστός. Nun hat aber kein ägyptischer Monat 31 Tage. Dasselbe Phänomen begegnet in P. Princ. I 1 Kol. III Z. 11, einer Liste über Steuerrückstände aus dem Jahr 24/25 n.Chr., ebenfalls mit einer Datierung auf den 31. Choiak (vgl. Kol. I Z. 1). Siehe zu diesem Problem Wilcken, Ostraka I 813-815; P. Princ. I p. 49-50; H.C. Youtie, Greek Ostraca from Egypt, TAPA 81, 1950, 109 (= ders., Scriptiunculae I, Amsterdam 1973, 223).

[20] Die erhaltenen Namen der Kaisertitulatur in Z. 1-2 passen zwar gleichermaßen auf Claudius wie auf Nero, jedoch bemerkt der Hg. richtig: „Nero is preferred because of the use of Neronius in line 10.“ Die Lesung der Jahreszahl ist nicht völlig sicher, siehe BGU XV 2549,8 Anm. (p. 194).

[21] Zeitpunkt zu dem der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, die Rückgabequittung stammt vom 4. Phaophi des 12. Jahres (= 1. Oktober 65 n.Chr.)

[22] Datum der Rückzahlung des Darlehens; der Darlehensvertrag selbst wurde im 10. Jahr des Nero abgeschlossen, siehe Z. 1-2.

[23] Es handelt sich um den Teil eines Vertragsregisters, das Auszüge aus Homologien über Darlehensrückzahlungen aus vorausgegangenen Darlehenverträgen, die in den γραφεῖα verschiedener Dörfer der Θμοισεφὼ τοπαρχία des Oxyrhynchites geschlossen worden waren, versammelt. Von den insgesamt mindestens neun erhaltenen Einträgen haben Grenfell und Hunt nur den ersten (Kol. I Z. 2-8) transkribiert und ohne Angabe des Zeilenfalls abgedruckt. Ein Foto des Papyrus wurde mir dankenswerterweise von D. Hagedorn (Heidelberg) zur Verfügung gestellt. Zunächst ist davon die Rede, daß τῷ ἐνεσ(τῶτι) (ἔτει)

P. Mil. Congr. XVII p. 42 Steuerregister	12. Jahr (Neros) Nov./Dez. 65 n.Chr.[24]	Νερωνειος Σεβαστός (Z. 10 u. 16)
SB XVI 12332 Kol. I Nr. 1 Steuerquittung	13.? Jahr Neros[25] 20.12.66? n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 6)
SB XVI 12332 Kol. II Nr. 2 Steuerquittung	13. Jahr Neros 20.12.66 n.Chr.	Νερώνειος Σεβ(αστός) (Z. 27)
P. Giss. 94 Steuerquittung	13. Jahr Neros 22.12.66 n.Chr.	Νερώνειος Σεβαστὸς (Z. 8)
P. Fay. 153 (= SPP IV p. 119-121)[26] Kassentagebuch einer Bank	(Regierungszeit Neros) 54-67 n.Chr.[27]	Νερώνι(ος) Σεβασ(τός) (Verso Z. 8) Νερώ(νειος) (Verso Z. 10, 14, 17, 20, 24, 28, 33, 39)
P. Wisc. II 38 Liste von Zahlungen	(Regierungszeit Neros) 54-67 n.Chr.[28]	Νερώνη(ος) Σεβαστ(ος) (Z. 1) Νερ(ώνειος) Σεβ(αστός) (Z. 38)
SB VIII 10052 (= SEG XVIII 675) Ehreninschrift für Nero(?)	(Regierungszeit Neros)(?) 14.12.54-67 n.Chr.(?)	Νερώνειος Σεβαστός (Z. 3) (?)[29]

Wie aus der vorstehenden Liste ersichtlich, können alle Testimonia für den neronischen Monatsnamen Νερώνειος Σεβαστός, auch solche, die nicht explizit den Kaiser nennen, problemlos der Regierungszeit Neros zugewiesen werden. Zumindest aber liefert keiner der oben aufgeführten Texte ein sicheres Indiz für den Gebrauch des Monatsnamens Νερώνειος Σεβαστός in der nachneronischen Zeit.

μηνὶ Νερωνείῳ Σεβαστῷ 210 Drachmen verliehen wurden (Kol. I Z. 4-5). Von zweiter Hand wurde dann später die Liquidierung des Vertrages vermerkt: ἠθέ(τηται) μη(νὶ) Νερωνείωι Σεβαστῶι ιδ, ἀπόδ(οσις) λ [μ]η(νὸς) Νερωνέιου τοῦ ια (ἔτους) (Kol. I Z. 7-8). Der Vertrag wurde also am 14. Νερώνειος anulliert und das Geld am 30. Νερώνειος des 11. Jahres zurückgezahlt, bei dem es sich nach der hier vertretenen Auffassung um das 11. Jahr Neros (= 65/6 n.Chr.) handeln muß. Weitere Unterstützung erfährt diese Auffassung durch die Erwähnung des 14. Jahres des θεὸς Κλαύδιος in Kol. I Z. 36-37, siehe auch die diesbezügliche Bemerkung der Hg.

[24] Vorsichtiger datieren die Hg., siehe P. Mil. Congr. XVII p. 41: „La presenza poi del nome onorifico Νερώνειος Σεβαστός istituto da Nerone ... permetterebbe di datare il papiro a partire dal 54ᵖ e non oltre il Iᵖ. Tenendo conto che nel testo si parla più volte di un 12º anno è probabile che si tratti proprio del 12º anno di Nerone."

[25] Zu diesem und dem folgenden Text siehe oben und Anm. 12.

[26] Neued. F. Preisigke, Archiv 4, 1907, 95-114. Der Text verbucht Zahlungen an bestimmten Tagen.

[27] Preisigke (Anm. 26) 107: „Da der Monatsname Δομιτιανός noch nicht vertreten ist, so ist unser Papyrus auf die Zeit zwischen Nero und Domitian zu datieren." Siehe dagegen aber zu Recht den Einwand von Balconi, Su alcuni nomi onorifici (siehe Anm. 6) 85 Anm. 5: „Il papiro ... risale probabilmente al principato di Nerone, poichè nel verso vi compare citato più volte il mese Νερώνειος Σεβαστός (= Choiak), istituto da Nerone e scomparso dopo la sua morte."

[28] Der Text wird vom Hg. P.J. Sijpesteijn lediglich „Ist century A.D." datiert, ist jedoch m.E. durch die Erwähnung des Monatsnamens Νερώνειος Σεβαστός sicher in die Regierungszeit Neros zu datieren.

[29] Erhalten ist nur]ου ιη. Die Ergänzung dieser und der anderen Zeilen der Inschrift beruht auf der von Snyder op. cit. (Anm. 8) 504-505 (siehe auch BL VI 162) mit überzeugenden Argumenten vorgetragenen Interpretation des Textes als Ehreninschrift für Nero.

Der einzige Text, der sich scheinbar nicht in dieses Bild fügen läßt, ist BGU III 981 aus der Regierungszeit Vespasians. Bei diesem Text handelt es sich um die Abschrift eines Arbeitsvertrages zwischen dem γραμματεύς Ptolemaios und seinem Arbeitgeber, dem βασιλικὸς γραμματεύς des Diopolites (in der Thebais) Chairemon, in Form einer subjektiv stilisierten Homologie (Kol. I Z. 1-35).[30] Angefügt an diesen Text ist die Abschrift einer ἐγγύησις des Bruders des Ptolemaios, der sich für diesen verbürgt (Kol. I Z. 36-Kol. II Z. 5) und die Auszahlungsanweisung für eine Gehaltszahlung an den γραμματεύς seitens eines φροντιστής des Kgl. Schreibers (Kol. II Z. 6-20).[31]

Leider ist dieser Text, für den es bisher keine Parallele gibt, insbesondere in dem Teil, der den eigentlichen Arbeitsvertrag betrifft, so stark verstümmelt, daß sich sein Inhalt nur noch in groben Umrissen skizzieren läßt. Im ersten Teil von Kol. I geht es offenbar um die Pflichten des γραμματεύς in Betreff der Einreichung von Abrechnungen und amtlichen Dokumenten an die zuständigen Behörden und Archive (Z. 6-11). Im Folgenden ist dann von der Verpflichtung des γραμματεύς die Rede, die Unkosten für Schreibmaterial und die sonstigen mit dem Amt zusammenhängenden δαπάναι zu tragen (Z. 11-15).[32] Sodann wird ein bestimmter Zeitraum genannt (Z. 15-17). An dieser Stelle las und ergänzte der Erstherausgeber Schubart:

]..τι παρ[.....] ἀπὸ μη(νὸς) Γε[ρμα]νικείου
[τοῦ ϟ (ἔτους) ἕως μη]νὸς Νερω[νείου τοῦ θ (ἔτους) Αὐτο]κράτορος [Καίσ]αρος
[Οὐεσπασιανοῦ] Σεβαστ[οῦ

Worauf sich die Angabe dieses Zeitraums bezieht, ist durch den lückenhaften Zustand des Textes nicht ganz klar. Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder soll der γραμματεύς mit seinem Amt zusammenhängende Angelegenheiten, die den genannten Zeitraum betreffen, in irgendeiner Form behandeln, oder dieser Zeitraum bestimmt die Laufzeit des zwischen Ptolemaios und dem βασιλικὸς γραμματεύς Chairemon geschlossenen Arbeitsvertrages. Nun datiert die dem Vertrag angefügte ἐγγύησις für den γραμματεύς Ptolemaios (siehe oben) vom 20. Pharmuthi des 9. Jahres des Vespasian (= 15. April 77 n.Chr.)[33] (Kol. II Z. 4-5). Der Arbeitsvertrag zwischen Ptolemaios und Chairemon kann demnach auch erst in diesem 9. Jahr geschlossen worden sein. Die Datierungsformel am Schluß der Homologie (Kol. I Z. 34-35) ist zum größten Teil zerstört. Erhalten sind Reste des Kaisernamens und des Tagesdatums. Letzteres las Schubart als Φαρμοῦ]θι ϟ Σεβ[ασ]τῇ (Kol. I Z. 35). Demnach datierte der

---

[30] Ein sozial- und administrationsgeschichtlich hochinteressantes Faktum ist dabei sicherlich, daß staatliche Beamte ihr Büropersonal selbst bestellen und dies unter rein privatrechtlichen Formen und - zumindest soweit erkennbar - ohne Mitwirkung des Staates geschieht. Ich werde darauf an anderer Stelle ausführlicher eingehen.

[31] Den Schlußteil des Textes bildet die Abschrift einer Abschrift einer Bank-διαγραφή, in welcher der genannte βασιλικὸς γραμματεύς Chairemon einer Frau namens Tasuchion die Zahlung von 46 Drachmen für die Mietes eines Gebäudes als Heulager und eines Hofes, in welchem Esel gehalten werden, bestätigt (Kol. II Z. 21-29). Dieser Text steht jedoch offensichtlich in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den vorhergehenden Teilen. Wahrscheinlich hat der Kgl. Schreiber in einem τόμος συγκολλήσιμος Abschriften für ihn relevanter Dokumente vereinigt. Möglicherweise solche, die Geldausgaben seinerseits betrafen.

[32] ἐμοῦ τοῦ | [.....] χορηγοῦντ[ος π]άντας τοὺς δαπανηθη-|[σομένους χάρ]τας καὶ πάσας τὰς δ[απ]άνας τοῦ διαλογισ-|[μοῦ.....]υ καὶ τὰς [.....]τίας πάσας τῆς τά[ξεως? Ergänzung von Z. 13 durch Wilcken nach P. Lond. II 306,17 (p. 119) (= W. Chr. 263), siehe BGU III 981,13 Anm.

[33] Nicht 78 n.Chr. wie Schubart meinte, siehe auch F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917, 415 Anm. 1.

Arbeitsvertrag vom 3. April 77 n.Chr. und wäre mithin 12 Tage vor der ἐγγύησις aufgesetzt worden. Nach der Überprüfung eines im Institut für Papyrologie der Universität Heidelberg befindlichen Fotos des Papyrus (vgl. Tafel 1) bin ich jedoch zu der Auffassung gelangt, daß hier eher Φαρμοῦ]θι κ̄ zu lesen ist.[34] Der Arbeitsvertrag datiert somit vom selben Tag wie die Bürgenstellung, nämlich dem 15. April 77 n.Chr. Hierfür gibt es m.E. auch noch ein weiteres Indiz: In der ἐγγύησις erklärt der sich für den Ptolemaios verbürgende Bruder gegenüber dem βασιλικὸς γραμματεύς Chairemon: ὁμολογῶ ἐ]νγυᾶσθαι τὸν ὁμοπάτριο(ν) | [καὶ ὁμομήτριόν μου] ἀδελφ[ὸ]ν Πτο̣[λ]εμα[ῖ]ον γρα-|[ματεύσοντά σ̣ε̣] .....[.....].... | [χ]ειρογράφῳ [ἐ]π̣ὶ τῆς ἐνεστώ[σ]ης ἡμέρας, ἐὰν δὲ μὴ ποιῇ | ἢ [π]αραβῇ κ.τ.λ. (Kol. I Z. 40-Kol. II Z. 2). Der mit ἐὰν δὲ μὴ ποιῇ beginnende Nebensatz behandelt die Verpflichtungen des Bürgen im Falle einer Nichterfüllung des Vertrages durch seinen Bruder. Gesprochen wird aber vorher eindeutig von dem γραμματεύς Ptolemaios und dessen mit dem Kgl. Schreiber eingegangenen Arbeitsvertrag. M.E. ist daher die Wendung [χ]ειρογράφῳ [ἐ]π̣ὶ τῆς ἐνεστώ[σ]ης ἡμέρας in Kol. II Z. 1 am wahrscheinlichsten wohl auf eben diesen Arbeitsvertrag zu beziehen.[35] Sollte diese Vermutung zutreffen, dann würde aus dem Text *expressis verbis* hervorgehen, daß Arbeitsvertrag und ἐγγύησις vom selben Tag stammen. In diesem Falle kann nicht nur, sondern muß im Tagesdatum in Kol. I Z. 35 ein κ gelesen werden. Die vorgeschlagene Verbesserung bietet m.E. auch die inhaltlich bessere Lösung, da man sich nun nicht mehr fragen muß, warum es dem Ptolemaios erst 12 Tage nachdem er mit dem Kgl. Schreiber seinen Arbeitsvertrag geschlossen hatte, gelungen sein sollte, einen Bürgen für seine Person zu finden. Außerdem ist es m.E. wahrscheinlicher, daß, falls eine Bürgenstellung gefordert war, der Bürge ohnehin spätestens zum Zeitpunkt des Vetragsabschlusses seine ἐγγύησις zu erklären und beim Vertragsschluß anwesend zu sein hatte, als daß eine Bürgenstellung auch **nach** dem Vetragsabschluß möglich gewesen sein sollte, denn dies würde bedeuten, daß die Gültigkeit des geschlossenen Vertrages unter einem Vorbehalt stand und erst wirksam werden konnte, wenn die Bürgenstellung erfolgt war. In diesem Falle aber müßte man wohl im Vertrag selbst eine entsprechende Vorbehaltsklausel erwarten, wofür ich aber kein Beispiel kenne.

Was die oben angesprochenen Alternativen für die Interpretation des in Kol. I Z. 15-17 genannten Zeitraums betrifft, so hat sich Schubart offenbar für die erste der beiden Möglichkeiten entschieden, da er am Beginn von Z. 16 das zurückliegende 8. Jahr Vespasians ergänzte und annahm, daß der neu eingestellte γραμματεύς sich in irgendeiner Form mit amtlichen Vorgängen zu befassen hatte, die noch in das vergangene Jahr zurückreichten.[36] Dies wurde von F. Oertel abgelehnt, der unter Hinweis auf das Datum der Bürgenstellung (siehe oben) die Auffassung vertrat, daß der im Text genannte Zeitraum die Amtsfrist bestimme und Ptolemaios sein Amt

---

[34] Die linke Hälfte des Buchstabens ist weggebrochen. Paläographisch vertretbar sind sicherlich beide Lesungen, wenn auch der Schreiber das untere Ende der rechten senkrechten Haste des η zumeist nicht in der Weise nach oben zieht wie man dies für Z. 35 postulieren müßte, vgl. etwa die Schreibweise des Buchstabens in βιβλιοθήκ(ην) (Kol. I Z. 9), ἐκελεύσθη (Kol. I Z. 11), δαπανηθη[σομένους] (Kol. I Z. 12/13) oder in ἡ χεὶρ ἥδε (Kol. I Z. 31 u. II Z. 3) und an vielen weiteren Stellen. Es ist aber einzuräumen, daß sich ein ähnliches η wie es Schubart für das Tagesdatum in Kol. I Z. 35 annahm im Wort χορηγοῦντ[ος in Kol. I Z. 12 findet. M.E. ist jedoch der erhaltene Teil des Buchstabens völlig identisch mit der rechten nach oben spitz zulaufenden Hälfte des κ im Tagesdatum der ἐγγύησις in Kol. II Z. 5. Außerdem setzt in beiden Fällen der Zahlstrich erst über diesem rechten Teil des Buchstabens an.

[35] Nur am Rande sei hier bemerkt, daß die Homologie in Kol. I Z. 1 mit [ἀντίγραφον χ]ειρογρά[φου überschrieben ist.

[36] Ebenso G. Bastianini - J. Whitehorne, Strategi and Royal Scribes of Roman Egypt. Chronological list and index, Firenze 1987 (Papyrologica Florentina XV) 133 s.v. Χαιρήμων Ἀνδρομάχου κ.τ.λ.

demnach am 1. Γερμανίκειος (= 26. April) des 9. Jahres angetreten habe. Als Konsequenz dessen ergänzte Oertel daher am Beginn von Z. 16 τοῦ θ (ἔτους) und bemerkte abschließend: „Auf welches Jahr nunmehr der Neroneios zu beziehen ist, ist allerdings fraglich; immerhin würde ich meinen, daß eine Bestellung auf Monate wahrscheinlicher ist, wenn es sich um ein Teiljahr handelt, mithin der Neroneios des folgenden Jahres gemeint ist. Doch beweisen läßt sich das nicht.“[37] Die Auffassung Oertels scheint mir in die richtige Richtung zu weisen, denn zum einen erwartet man in einem Text dieser Art irgendeine Bestimmung hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. der Amtsfrist des γραμματεύς, und zum anderen läßt sich dies gut mit dem Datum des Vertragsabschlusses und der ἐγγύησις in Einklang bringen. Beides erfolgte demnach 11 Tage vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Ptolemaios am Ersten des Folgemonats.

Kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück! Nach der Lesung Schubarts wird in Z. 15-17 also ein Zeitraum bestimmt, der vom Monat Γερμανίκειος eines bestimmten Jahres bis zum Monat Νερώνειος eines bestimmten Jahres reicht. Wie zu Anfang bereits erwähnt wurde der Ehrenname Γερμανίκειος für den ägyptischen Monat Pachon unter Caligula zum Andenken an dessen Vater Germanicus eingeführt. Dieser Monatsname konnte, Dank der großen (auch postumen) Popularität des Germanicus, die Ermordung und *damnatio memoriae* des Kaisers überdauern (siehe oben), und es verwundert daher nicht, ihn in einem Text aus der Flavierzeit zu finden.[38] Was hingegen verwundert, ist, daß angeblich der unter Nero zu Ehren dieses Kaisers verliehene Ehrenname für den Monat Choiak laut BGU III 981 noch 10 Jahre nach dessen Ermordung und *damnatio memoriae* gegen Ende der Regierungszeit Vespasians in Gebrauch gewesen sein soll. Außerdem sahen wir ja bereits anhand der oben erwähnten fayumischen Steuerquittungen aus der Zeit des sogenannten „Vierkaiserjahres“, wie prompt die ägyptische Administration auf die Nachricht vom Sturz Neros reagierte, indem sie sofort den Gebrauch des Monatsnamens Νερώνειος einstellte. Was den πράκτορες von Philadelpheia in ihren Quittungen möglich war, sollte man aber von einem Dokument, das auf der weit höheren administrativen Ebene des βασιλικὸς γραμματεύς angesiedelt ist, wohl erst recht erwarten dürfen. Es kann daher m.E. keine Frage sein, daß an dieser Stelle anders zu lesen ist.[39]

Weitaus schwieriger zu beantworten ist allerdings die Frage, was denn stattdessen an dieser Stelle zu lesen ist, da die Schrift des Textes eine Reihe von Schwierigkeiten bietet. Schubarts Lesung des ερω von Νερω[νέιου ist paläographisch gewiß gut zu begründen. Etwas schwieriger nachzuvollziehen ist hingegen die Lesung eines ν am Anfang des Wortes. Dieser Buchstabe erinnert eher an ein leicht gekipptes γ, dessen Querhaste sich nach unten neigt. Ein solches γ findet sich auch noch in dem Wort προγεγ[ραμ]μένα in Kol. I Z. 28, wo man sehr schön sehen kann, wie die Querhaste des γ heruntergezogen wird, um eine leichtere Anbindung des folgenden ε zu ermöglichen. Aus diesem Grunde verfiel ich zunächst auf den Gedanken, in Z. 16 Γερμ̣[ανικείου statt Ν̣ερω[νείου zu lesen, zumal ω und μ ohnehin leicht zu verwechseln sind. Demnach würde sich also die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf einen Zeitraum von Γερμανίκειος bis Γερμανίκειος erstrecken. Das hieße über mindestens 13 Monate. Dies wäre allerdings eine seltsam „ungerade“ Frist, für die ich in den Lehrlings- und Arbeitsverträgen nichts Vergleichbares fand, was jedoch zunächst nicht viel bedeuten muß. Entscheidender ist hingegen

---

[37] Siehe Oertel, Die Liturgie (Anm. 33) a.a.O. (= BL I 442).

[38] Eine Liste mit den zahlreichen Zeugnissen für den Gebrauch des Monatsnamens Γερμανίκειος in der flavischen Zeit findet sich bei Balconi, Su alcuni nomi onorifici (siehe Anm. 6) 85.

[39] Siehe auch bereits Scott (siehe Anm. 1) 257: „The reading μη]νὸς Ν̣ερ̣ω[νείου can hardly be accepted as definite evidence.“

der Einwand, daß der in der Lücke in Z. 16 zur Verfügung stehende Platz für eine Ergänzung in der Form Γ̣ε̣ρμ̣[ανικείου τοῦ ι(?) (ἔτους) Αὐτο]κράτορος κ.τ.λ. nicht ausreicht. Schon die Ergänzung des Restes des Monatsnamens alleine wäre wohl schon zu lang, ganz abgesehen davon, daß, wenn die Vertragsdauer aber 13 Monate betrüge, in diesem Falle die Ergänzung einer Jahresangabe unbedingt zu postulieren wäre. Auch für die Lesung und Ergänzung Schubarts reicht der in der Lücke in Z. 16 zur Verfügung stehende Platz wohl nicht aus. Die Lesung des Monatsnamens Γερμανίκειος ließe sich allenfalls dann aufrechterhalten, wenn man für ihn eine Abkürzung postulieren würde; etwa in der Form Γ̣ε̣ρμ̣[(ανικείου) τοῦ ι(?) (ἔτους) Αὐτο]κράτορος κ.τ.λ. In Anbetracht der Tatsache, daß in Kol. I Z. 15 der Monatsname ausgeschrieben ist, möchte ich dies jedoch für weniger wahrscheinlich halten.

Eine andere Möglichkeit wäre, am Beginn von Kol. I Z. 16 die Nennung des laufenden Jahres zu lesen, auf welches die unmittelbar vorhergehende Angabe ἀπὸ μη(νὸς) Γε̣[ρμα]νικείου zu beziehen wäre. Am Beginn von Z. 16 las Schubart μη]νὸς, jedoch erinnert die Buchstabengruppe vor dem Schlußsigma eher an die typische Verbindung zwischen einem gabelförmigen τ und einem offenen ο wie sie sich etwa im Wort Αὐτο]κράτορος in derselben Zeile findet. Es ist daher wohl vertretbar, an dieser Stelle ἐνεστώ]τ̣ο̣ς̣ zu lesen. Demnach müßten die folgenden Buchstaben der Beginn des Wortes ἐνάτου sein, denn, wie wir sahen, ist der Vertrag zwischen Ptolemaios und Chairemon im neunten Jahr des Vespasian geschlossen worden. Am Beginn des Wortes ein ε zu lesen bietet paläographisch keine allzugroßen Schwierigkeiten. Von dem folgenden ν wäre nur noch die rechte Haste mit der typischen Verdickung an ihrem oberen Ende - die, wie oben gezeigt, dazu führt, daß man hier durchaus auch ein ρ lesen kann - gut zu erkennen, während die linke Hälfte dieses Buchstabens wohl ziemlich verunglückt wäre. Das anschließende α wäre zwar, gemessen am sonstigen Duktus des Schreibers, außergewöhnlich weit geöffnet, läßt sich aber wohl gleichfalls vertreten.[40]

Vom paläographischen Standpunkt aus betrachtet, ist auch dieser Vorschlag sicherlich nicht unproblematisch, jedoch wage ich die Vermutung, daß dies auch für jede andere Lesung zutrifft. Er hat jedoch den Vorzug, daß er sich sowohl mit dem Inhalt des Textes als auch mit dem für Ergänzungen zur Verfügung stehenden Platz in Z. 16 bestens in Einklang bringen läßt. Mit aller Vorsicht, die hier sicherlich am Platze ist, möchte ich mich daher für die zuletzt genannte Lesung aussprechen. Z. 15-17 würden demnach lauten:

] ἀπὸ μη(νὸς) Γε̣[ρμα]νικείου
[τοῦ ἐνεστῶ]τ̣ο̣ς̣ ἐ̣ν̣ά̣[του (ἔτους) Αὐτο]κράτορος [Καί]αρος
[Οὐεσπασιανοῦ] Σεβαστ[οῦ

Demnach begann das Arbeitsverhältnis des Ptolemaios beim βασιλικὸς γραμματεύς Chairemon am 26. April des Jahres 77 n.Chr. Ein Endpunkt wäre somit nicht angegeben worden. Dieser könnte aber dadurch bestimmt worden sein, daß vor dem ἀπὸ μη(νὸς) vielleicht eine Wendung wie ἐφ' ἔτη δύο o.ä. eingefügt war, wie sie sich etwa häufig in den Ausbildungsverträgen findet. Möglicherweise ist dies jedoch nicht zwingend, denn, wie uns die Listen der βασιλικοὶ γραμματεῖς des römischen Ägypten immer wieder vor Augen führen, variierten deren Amtszeiten - zumindest dort, wo eine Reihe aufeinanderfolgender Amtsträger über einen längeren Zeitraum hinweg bekannt ist - mitunter so erheblich[41], daß es beinahe ausgeschlossen erscheint, daß hier eine feste Regel existierte. Wenn aber der Kgl. Schreiber als Arbeitgeber den Endpunkt seiner Amtstzeit unter Umständen nicht kannte, dann ist es vielleicht nicht ausgeschlossen, daß

[40] Man beachte etwa das ähnlich weit geöffnete α in ʾΑνδρ]ομάχου in Kol. I Z. 2

[41] Siehe Bastianini - Whitehorne (Anm. 36) 117ff.

man diesen auch für den von ihm selbst in Formen des Privatrechts bestellten γραμματεύς offenließ oder daß man durch eine ganz andere, uns unbekannte, Formulierung die Dauer des Arbeitsverhältnisses umschrieb. Vielleicht oblag es dem Amtsnachfolger darüber zu entscheiden, den Arbeitsvertrag des γραμματεύς zu erneuern oder zu kündigen? Solange wir jedoch für die Rekrutierung und Bestellung dieses für das reibungslose Funktionieren der ägyptischen Verwaltung so eminent wichtigen Büropersonals nur lückenhafte Informationen besitzen, müssen solche Überlegungen reine Spekulation bleiben.

Heidelberg Thomas Kruse

TAFEL I

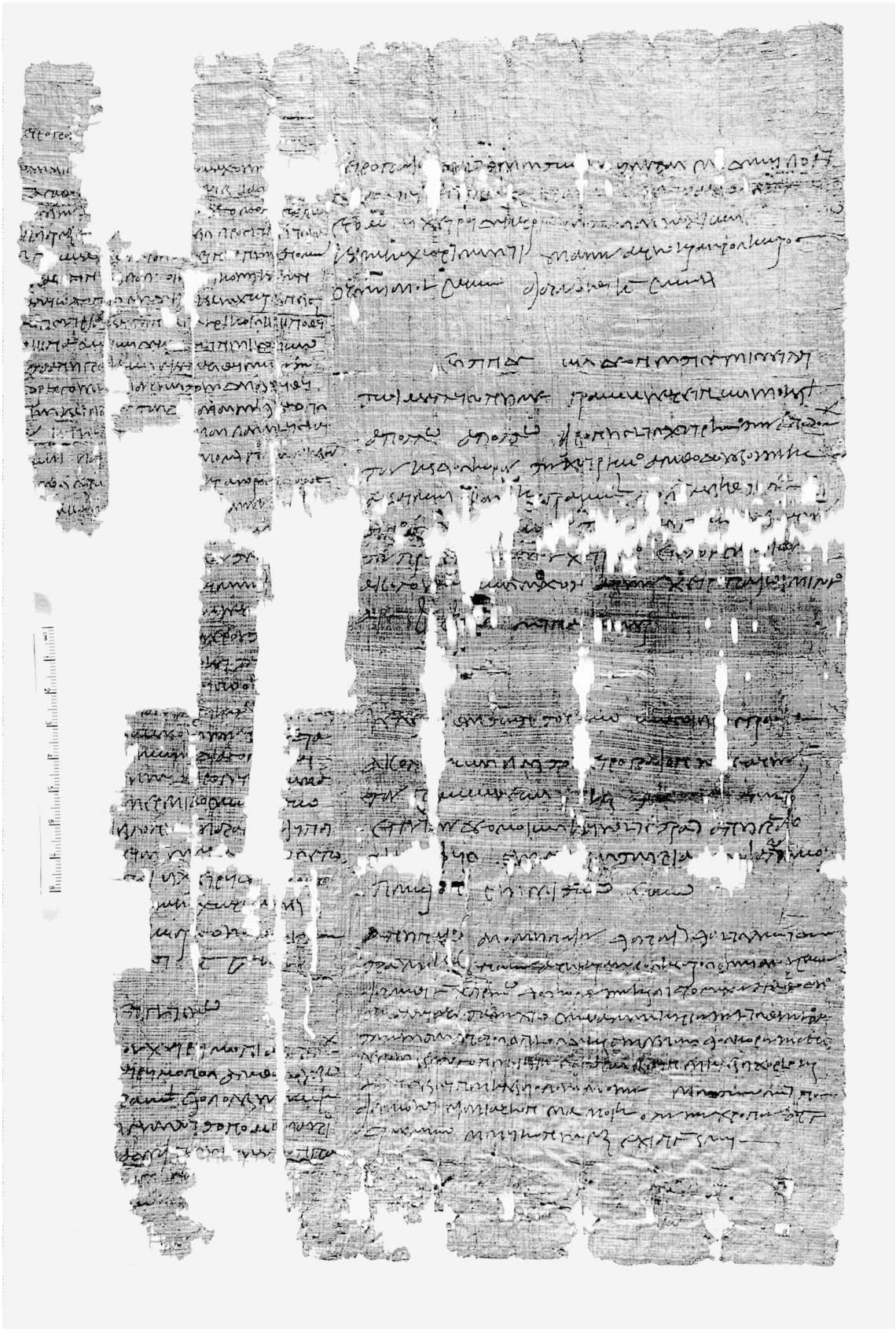

BGU III 981